



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VI -10/20

MA 58, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 58 und MA 60, Veterinärpolizeiliche Vorschriften  
von Tierspitälern und Tierschutzhäusern

## INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes .....	3
Bericht der MA 58 - Wasserrecht zum Stand der Umsetzung der Empfehlung .....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzw. ....	beziehungsweise
LGBl. ....	Landesgesetzblatt
MA .....	Magistratsabteilung
Nr. ....	Nummer

## **Erledigung des Prüfungsberichtes**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften zu Tierspitälern und Tierschutzhäusern einer sicherheitstechnischen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 20. Mai 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

## **Kurzfassung des Prüfungsberichtes**

*Die Genehmigungspflicht gemäß den „Veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern“ diente vornehmlich der Prävention von Tierkrankheiten und Tierseuchen. Diese Vorschrift trat mit Ende des Jahres 2019 außer Kraft.*

*Die Magistratsabteilung 58 als die dafür zuständige Behörde führte bis dahin lediglich Verfahren zur Bewilligung privater Tierspitäler durch. In diesen Bewilligungsverfahren stellte der Stadtrechnungshof Wien Abweichungen von verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen fest. Bemerkenswert war auch, dass die Dienststelle ihre weitere behördliche Funktion nicht wahrnahm, sondern die Aufsicht über diese Einrichtungen ausschließlich auf Eigeninitiative der Magistratsabteilung 60 erfolgte.*

*Tierheime wurden aufgrund fehlender Ansuchen seitens der Magistratsabteilung 58 nicht genehmigt.*

*Ab dem Jahr 2005, in welchem das Tierschutzgesetz in Kraft trat, erfolgte eine Bewilligung der Tierheime durch die Magistratsabteilung 60. Zweck der Genehmigungspflicht von Tierheimen nach Tierschutzrecht waren vornehmlich der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere. Ein Teil der enthaltenen Anforderungen diente auch der Vermeidung von Tierkrankheiten.*

*Aus den Akten der Magistratsabteilung 60 war zu entnehmen, dass die Verwaltungsverfahren bis zum Jahr 2017 Mängel aufwiesen. In den Bewilligungsverfahren der letzten 2*

*Jahre waren jedoch Verbesserungen im Verfahrensablauf und bei der Festlegung des Bewilligungsumfanges in den Bescheiden festzustellen.*

*Der Stadtrechnungshof Wien sah dennoch in der Abhandlung der Bewilligungsverfahren gemäß Tierschutzgesetz Optimierungspotenzial. Erwähnenswert erschien außerdem, dass mit dem Wegfall der obgenannten Vorschriften private Tierspitäler nun keinerlei behördlicher Genehmigung nach veterinärpolizeilichen Vorschriften mehr bedürfen.*

**Bericht der MA 58 - Wasserrecht zum Stand der Umsetzung der Empfehlung**

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

### **Umsetzungsstand im Einzelnen**

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlung, der jeweiligen Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

#### **Empfehlung Nr. 1**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 58 daher, in künftigen Verfahren auf die Einhaltung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätze zu achten.

##### Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 58 teilt mit, dass der gegenständliche Stadtrechnungshofbericht betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften von Tierspitälern und Tierschutzhäusern zur Kenntnis genommen wird. Der Empfehlung wird nachgekommen werden.

##### Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die prüfungsgegenständliche Kundmachung betreffend die veterinärpolizeilichen Vorschriften über die Einrichtung und Benützung von Tierspitälern und Tierschutzhäusern in Wien wurde durch das LGBI. für Wien Nr. 58/2019 ersatzlos aufgehoben. Es können daher keine künftigen Verfahren im Zusammenhang mit dieser Verordnung mehr stattfinden. Da sich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wohl nur auf die prüfungsgegenständliche aufgehobene Verordnung und die damit verbundenen Verfahren beziehen kann, waren daher auch keine Maßnahmen zu setzen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im März 2022